



Interpellation 281

Eingang Stadtkanzlei: 9. Juli 2015

Planungsrechtliche Voraussetzungen für die Bewilligungsfähigkeit des Parkhauses Musegg

Gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700, RPG) erarbeiten Bund, Kantone und Gemeinden die für ihre raumwirksamen Aufgaben nötigen Planungen und stimmen sie aufeinander ab (Artikel 2 Absatz 1 RPG). Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden sollen dabei über Ziele und Ablauf der Planungen unterrichten (Artikel 4 Absatz 1 RPG) und sorgen dafür, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann (Artikel 4 Absatz 2 RPG).

Diesen Vorgaben folgte die Stadt: Auf dem Weg zu einem neuen Planwerk wurde in mehreren Schritten und über einen längeren Zeitraum die Bevölkerung in den Prozess mit einbezogen. Es wurde beispielsweise in Stadtteilkonferenzen über Zukunftsbilder diskutiert und insbesondere zur zukünftigen Dichte der Bebauung debattiert und intensiv über das Thema Verkehr verhandelt. Die neue Bau- und Zonenordnung (BZR) trat nach der erfolgreichen Volksabstimmung im Jahr 2013 in Kraft.

In der Schweiz gilt in der Regel eine Planbeständigkeit von 15 Jahren. Der Kanton Luzern sieht eine Überprüfung der kommunalen Planungen nach einer Zeitspanne von zehn Jahren vor. Die Bevölkerung kann somit davon ausgehen, dass die neue Bau- und Zonenordnung die Entwicklung für die nächsten Jahre koordiniert, in einem Reglement festgehalten wird und im entsprechenden Planwerk grafisch dokumentiert ist.

Das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01, USG) sieht vor, dass Anlagen (und Bauten), welche die Umwelt erheblich belasten oder beeinträchtigen, einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterstehen (Artikel 10a bis 10d USG). Gemäss Anhang der UVP-Verordnung sind Parkhäuser und -plätze für mehr als 500 Motorwagen der UVP-Pflicht unterstellt. Eine Neuerstellung von 700 Parkplätzen für den MIV und rund 30 Plätzen für Reisebusse sowie die Kompensation, d. h. die zeitgleiche Aufhebung von rund 400 Parkfeldern in der Neustadt, wirkt sich auf das heutige Strassennetz aus.

Die Initianten des Parkhauses Musegg streben gemäss Medienmitteilung nun bereits im Jahr 2016 eine Abstimmung an. Uns stellen sich dazu folgende Fragen:

1. Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass es sich beim Projekt Parkhaus Musegg um eine gewichtige Änderung mit erheblichen Beeinträchtigungen handelt und nicht bloss um eine untergeordnete Planänderung?
2. Teilt der Stadtrat die Meinung, dass die Erstellung eines Parkhauses zwingend eine Änderung des Zonenplans (überlagerte Nutzung, Spezialzone unterirdische Parkieranlage o. ä.) voraussetzt und somit eine obligatorische Volksabstimmung über eine entsprechende Anpassung des BZR zwingend ist?
3. Im Bundesrecht kommt der Planbeständigkeit eine hohe Bedeutung zu. Änderungen am Zonenplan sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse seit der Plangenehmigung (d. h. seit 2013) erheblich geändert haben. Ein politischer Gesinnungswechsel ist dabei unbeachtlich. Gibt es aus Sicht des Stadtrates eine solche unerwartete Veränderung, die eine Planänderung nur zwei Jahre nach der Inkraftsetzung der heutigen Bau- und Zonenordnung begründen lässt?
4. Wie stellt der Stadtrat die Informationspflicht über Ziele und Ablauf der Planung gegenüber der Bevölkerung sicher?
5. Wie sorgt der Stadtrat dafür, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann?
6. Wird die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zum Parkhaus Musegg veröffentlicht?
7. Über was bzw. welchen Teil der Planung/des Projektes wird im Jahr 2016 abgestimmt?

Jules Gut und András Özvegyi
namens der GLP-Fraktion